

TALENSIA

Feuer einfache Risiken

Spezifische Bestimmungen

Versicherungen /
neu definiert



- Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen
 - Die gemeinsamen Bestimmungen
 - Das Lexikon
 - Der Beistand
- sind gleichfalls anwendbar.

TITEL I - BASISGARANTIEN

KAPITEL I - GRUNDSÄTZE

KAPITEL II - GARANTIEN

- Artikel 1 - Feuer und verwandte Gefahren**
- Artikel 2 - Anschlag und Arbeitskampf**
- Artikel 3 - Einwirkung von Elektrizität**
- Artikel 4 - Schäden durch Wasser und Mineralöl**
- Artikel 5 - Naturkatastrophen**
- Artikel 6 - Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck**
- Artikel 7 - Glasbruch**
- Artikel 8 - Temperaturänderung**
- Artikel 9 - Gebäudehaftpflicht**

KAPITEL III - GARANTIEERWEITERUNGEN

- Artikel 10 - Handelsmesse oder Ausstellung**
- Artikel 11 - Ihre neue Adresse**

KAPITEL IV - GARANTIEERWEITERUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER WOHNRAUMVERSICHERUNG
--

Artikel 12 - An einer andere Adresse gelegen Garage

Artikel 13 - Ersatzwohnung

Artikel 14 - Ferienwohnung

Artikel 15 - Studentenzimmer

Artikel 16 - Altenheim

Artikel 17 - Für eine Familienfeier genutzter Raum

TITEL II - OPTIONALE GARANTIEN

Artikel 1 - Indirekte Verluste

Artikel 2 - Still liegendes Fahrzeug

Artikel 3 - Pflichten im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Energieeffizienz von Gebäuden

TITEL III - ZUSATZGARANTIEN

KAPITEL I - GRUNDSATZ

KAPITEL II - GARANTIEN

Artikel 1 - Rettungskosten

Artikel 2 - Sonstige Kosten

Artikel 3 - Regress von Dritten

Artikel 4 - Vorstrecken von Geldmitteln

TITEL IV - RECHTSSCHUTZGARANTIE

- Artikel 1 - Gegenstand der Garantie**
- Artikel 2 - Territorialer Geltungsbereich**
- Artikel 3 - Deckungsperiode**
- Artikel 4 - Beträge unserer Garantie**
- Artikel 5 - Pflichten der Parteien**
- Artikel 6 - Freie Wahl eines Anwalts oder Sachverständigen**
- Artikel 7 - Interessenkollision**
- Artikel 8 - Objektivitätsklausel**
- Artikel 9 - Forderungsübergang**
- Artikel 10 - Verjährung**
- Artikel 11 - Gemeinsame Bestimmungen**

TITEL V - GEMEINSAMER TEIL FÜR ALLE GARANTIEN

- Artikel 1 - Schätzung der Schäden**
- Artikel 2 - Selbstbeteiligung**
- Artikel 3 - Entschädigungsmodalitäten**
- Artikel 4 - Steuern**
- Artikel 5 - Automatische Anpassung**

TITEL I - BASISGARANTIE

KAPITEL I - GRUNDSÄTZE

Wenn **Sie** Eigentümer sind, entschädigen **wir Sie** für sämtliche Schäden, die Ihrem **Gebäude** und/oder dessen **Inhalt** zugefügt werden, abhängig von der abgeschlossenen Deckung, wenn sie durch ein unsicheres Ereignis verursacht werden, das aus einer gedeckten Gefahr resultiert und nicht ausgeschlossen wird.

Wenn **Sie Mieter** oder Bewohner des **Gebäudes** sind, decken **wir** Ihren **Inhalt** gegen Schäden, verursacht durch ein unsicheres Ereignis, das aus einer gedeckten Gefahr resultiert und nicht ausgeschlossen wird.

Je nach Fall decken **wir** auch Ihre **Mieterhaftpflicht** oder Vermieterhaftpflicht des **Gebäudes**.

Wir versichern **Sie** an der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Risikoadresse. An allen Orten versichert sind jedoch:

- die Tiere, die zum versicherten **Inhalt** gehören;
- das folgende **Material**:
 - die Kraftfahrzeuge, die im Rahmen eines versicherten Landwirtschafts-, Gartenbau-, Weinbau-, Obstbau- oder Zuchtbetriebs genutzt werden, einschließlich des **Materials** ohne eigenen Antrieb, wenn es an das Fahrzeug angekuppelt ist;
 - die Gabelstapler und die elektrische Hubwagen.

Für sämtliche Garantien, einschließlich der optionalen Garantien, decken **wir** jedoch niemals irgendwelche Schäden:

- die aus **kollektiven Gewalttaten** resultieren;
- die aus **Naturkatastrophen** resultieren, einschließlich Erdsenkung und Erdbewegung. Dieser Anschluss beeinträchtigt nicht die in der Basisgarantie der Naturkatastrophen vorgesehenen Bedingungen;
- die aus **Anschlägen** resultieren, mit Ausnahme der Schäden, die im Rahmen der Garantie „**Anschlag** und **Arbeitskampf**“ gedeckt sind;
- die aus einem **Kernrisiko** resultieren, mit Ausnahme der Schäden, die im Rahmen der Garantie „**Anschlag** und **Arbeitskampf**“ gedeckt sind;
- deren Ursache, die bei einem vorhergehenden Schadensfall festgestellt worden war, nicht beseitigt wurde;
- am **Gebäude** oder am Teil des versicherten **Gebäudes**, das bzw. der baufällig (d. h., wenn der **Abnutzungsgrad** 40 % übersteigt) oder abbruchreif wäre;
- die aus einer nicht unfallbedingten **Verunreinigung** resultieren;
- die einem **Versicherten** entstehen, der eine absichtliche Handlung begangen hat;
- die aus jedem Konstruktionsfehler oder anderem Konzeptionsmangel des **Gebäudes** oder des **Inhalts** resultieren, von dem der **Versicherte** Kenntnis haben musste und für deren Behebung er nicht die erforderlichen Maßnahmen traf, oder dessen Urheber, ohne Kenntnis der Sachlage, der **Versicherte** selbst ist;
- die aus einem Verschleiß der versicherten Güter resultieren;
- die vorhersehbar (Flecken, Beulen, Versengung, Kratzer usw.) oder die mit einem „anormalen“ Mangel an Verhütung durch einen **Versicherten** verbunden sind;
- die verursacht, erschwert oder beeinflusst werden durch eine **Explosion** von **Sprengstoffen** in dem versicherten **Gebäude**, wenn ihr Vorhandensein dem **Versicherten** vernünftigerweise bekannt sein musste;

- die durch mobile Heizungsanlagen oder solche mit offener Flamme verursacht, erschwert oder beeinflusst werden;
- die aus der Tatsache resultieren, dass technische oder elektrische Anlagen nicht den Vorschriften entsprechen, die für Aktivitäten von Unternehmen gelten (R.G.P.T., R.G.I.E. und Gesetzbuch bezüglich des Wohlbefindens bei der Arbeit), sofern **wir** den Zusammenhang zwischen der Vorschriftswidrigkeit der Anlage und dem Eintreten oder der Verschärfung des Schadens nachweisen;
- die durch einen Personen- oder Lastenaufzug verursacht, erschwert oder beeinflusst werden, der von einer anerkannten Prüfstelle als mit den geltenden Vorschriften übereinstimmend eingestuft wurde und von einem zugelassenen Unternehmen jährlich gewartet wird.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden infolge eines Schadensfalls, die sich aus den folgenden Situationen ergeben:

- Verluste, Erhöhung der Verluste oder Diebstahl von Gegenständen nach einem Schadensfall durch Verschulden des **Versicherten** wegen mangelnder Sorgfalt, Konsolidierung oder Instandhaltung der geretteten Güter;
- Verluste oder Mehrkosten, die bei einem Wiederaufbau darauf zurückzuführen sind, dass das **Gebäude** an vorgeschriebene Auflagen angepasst wird.

Präventionsverpflichtungen

Wir machen Sie auf die Bedeutung der Präventionsmaßnahmen in den vorliegenden spezifischen Bestimmungen und in Ihren besonderen Bedingungen aufmerksam.

Der **Versicherte** verpflichtet sich:

- die vertraglich vorgesehenen Vorrichtungen zu installieren und alle für die Sicherheit von Gütern vorgesehenen Präventionsmittel zu verwenden;
- diese Mittel und Vorrichtungen während der gesamten Dauer der Versicherung in einwandfreiem Zustand zu halten.

Wir decken für die Gesamtheit der Garantien, einschließlich der optionalen Garantien, auf keinen Fall Schäden, die aus der Nichteinhaltung einer bestimmten Präventionsverpflichtung resultieren, sofern diese Nichteinhaltung zum Eintreten des Schadens oder zur Erschwerung seiner Folgen beiträgt.

KAPITEL II - GARANTIEN

Wir versichern **Sie** an der in den besonderen Bedingungen genannten Risikoadresse gegen:

Artikel 1 - FEUER UND VERWANDTE GEFAHREN

Versicherte Gefahren

Wir decken die Schäden, die resultieren aus:

- Feuer
- **Explosion**
- **Implosion**
- Rauch, Ruß
- Blitzschlag
- Stromschlag von Tieren
- Ersticken von Tieren, das unmittelbar auf eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr zurückzuführen ist

- Aufprall
 - außer:
 - Schäden, die dem **Inhalt** von einem **Versicherten** zugefügt werden;
 - Schäden an dem Gut oder an dem Tier, das den Anprall verursacht hat;
 - Schäden, die nicht unmittelbar aus einem Zusammenstoß zwischen zwei Hartkörpern resultieren;
 - Schäden, die an privat genutzten Treibhäusern und ihrem **Inhalt** entstehen, wenn die Schadenshöhe 3.500 EUR je Treibhaus überschreitet.
- Beschädigungen an unbeweglichen Güter, Vandalismus und Böswilligkeit, wenn sie dem **Gebäude**, einschließlich des Alarmsystems, zugefügt werden, außer Schäden verursacht:
 - wenn das **Gebäude** oder der Teil des **Gebäudes** an der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Adresse seit mehr als 6 Monaten vor dem Eintritt des Schadensfalls nicht bewohnt oder nicht genutzt worden ist;
 - an Materialien am Bauplatz, die in das **Gebäude** integriert werden sollen und sich außerhalb desselben befinden;
 - wenn das **Gebäude** nicht endgültig abgeschlossen und völlig gedeckt ist, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des Schadens beiträgt oder dessen Konsequenzen verschärft;
 - durch oder mit Beihilfe:
 - einen/eines **Versicherten**, einen/eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder deren jeweiligen Ehepartner(s) oder Partner(s),
 - jede/jeder Person im Dienst eines **Versicherten** außerhalb ihrer Dienstzeiten,
 - einen/eines **Mieter(s)** oder die/der in seinem Haushalt wohnenden Personen.

Für gewerblich genutzte Räume ist unsere Garantie auf 12.500 EUR je Schadensfall beschränkt, wobei die **Verhältnisregel** nicht zur Anwendung kommt.

Wir entschädigen **Sie** auch, wenn **Sie Mieter** oder Bewohner des **Gebäudes** sind. Allerdings behalten **wir** uns unser Regressrecht gegen die Person vor, die für die Behebung dieser Schäden aufkommen muss.

Wir erweitern unsere Deckung auf Schäden infolge von Beschädigungen, Vandalismus oder Böswilligkeit an vom **Mieter** am **Gebäude** fest angebrachten Einrichtungsgegenständen und Materialien. Diese Einrichtungsgegenstände und Materialien sind als **Material** und/oder **Hausrat** bis zu einer Höhe von 12.500 EUR je Schadensfall, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**, versichert.

Beschädigungen an unbeweglichen Güter (einschließlich des Diebstahls von Teilen des **Gebäudes**) sowie Beschädigungen an den vom **Mieter** fest angebrachten Einrichtungsgegenständen und Materialien sind nur gedeckt, wenn sie anlässlich eines Diebstahls oder Diebstahlversuchs begangen werden, während Vandalismus und Böswilligkeit auch in anderen Umständen gedeckt sind.

Präventionsverpflichtungen

Der **Versicherte**, der das **Gebäude** nutzt, muss:

- bei Abwesenheit alle Zugänge zum **Gebäude** schließen, mittels aller Verschlüsse, mit denen sie ausgestattet sind;
- alle auferlegten Diebstahlsicherungsgeräte installieren, sie in einwandfreiem Betriebszustand erhalten und sie bei Abwesenheit benutzen.

Während Zeiten der Nichtvermietung oder Nichtbenutzung des **Gebäudes** obliegen diese Verpflichtungen dem Eigentümer. Die Garantie gilt jedoch auch, wenn diese Verpflichtung einem **Dritten** obliegt.

Wenn das **Gebäude** sich im Bau, Wiederaufbau oder Umbau befindet, obliegen diese Verpflichtungen dem **Versicherten**, der diese Arbeiten ausführt oder ausführen lässt.

Garantierweiterung

Wir gewähren eine Deckung für alle Produkte aus Kulturen, die dem **Versicherten** gehören - und zwar ungeachtet des Reifezustands - einschließlich Ernten und Schobern auf dem Feld und während ihres Transports.

Ausschluss

Ausgeschlossen sind Schäden am **Inhalt** von Wärmetrocknern, Öfen, Räucherschrank, Röstern und Brutkästen, wenn der Schadensfall seinen Ursprung innerhalb dieser Anlagen oder Geräte hat.

Artikel 2 - ANSCHLAG UND ARBEITSKAMPF

Unsere Garantie ist auf versicherte Beträge und mit einer Höchstsumme von 1.477.800 EUR beschränkt.

Versicherte Gefahren

Anschlag, das heißt:

- **Volksbewegung, Sabotage und Anschlag;**
- **Terrorismus:** unsere diesbezüglichen vertraglichen Pflichten sind gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden, dessen Bestimmungen sich vor allem auf die Reichweite und die Fristen für die Erbringung der Versicherungsleistungen beziehen, präzisiert und begrenzt.

Arbeitskampf

Wir decken:

- Schäden verursacht durch Feuer, **Explosion, Implosion** oder Glasbruch:
 - die den versicherten Gütern unmittelbar durch Personen zugefügt werden, die an einem **Arbeitskonflikt** oder einem **Anschlag** teilnehmen,
 - die durch die im obigen Fall getroffenen Maßnahmen einer gesetzlich eingerichteten Stelle zur Rettung und zum Schutz der versicherten Güter entstehen;
- andere Schäden als solche durch Feuer, **Explosion** oder **Implosion** für Wohngebäude, Büros und Landwirtschafts-, Gartenbau-, Obstbau- oder Zuchtbetriebe.

Ein **Kernrisiko** decken **wir** nur im Fall einer Handlung von **Terrorismus**. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die durch Waffen oder Vorrichtungen verursacht werden, die dazu bestimmt sind, durch eine Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren.

Wir können die Garantie „**Anschlag** und **Arbeitskampf**“ unterbrechen, wenn **wir** dazu durch Ministeriellen Erlass ermächtigt sind. Unterbrechung tritt 7 Tage nach ihrer Zustellung in Kraft.

Artikel 3 - EINWIRKUNG VON ELEKTRIZITÄT

Versicherte Gefahren

D. h. die Einwirkung der Elektrizität auf:

- elektrische Anlagen
- elektrische oder elektronische Geräte

die zu den **bezeichneten Gütern** gehören.

Bei einem gedeckten Schadensfall können die Zusatzgarantien anwendbar sein. Diese sind im Abschnitt bezüglich der Zusatzgarantien ausführlich beschrieben.

Entschädigungsgrenze

Bei Schäden an **EDV-Material** und **elektronischem Material** wird unsere Intervention pro Schadensfall auf 100.000 EUR beschränkt, ungeachtet der Anzahl der beschädigten Anlagen oder Geräte.

Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden:

- an **Waren**;
- für die der **Versicherte** in den Genuss der Garantie des Herstellers oder des Lieferanten kommt;
- die auftreten, wenn das **Gebäude** sich im Bau befindet, renoviert oder umgebaut wird, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des Schadensfalls beiträgt oder dessen Konsequenzen verschärft.

Artikel 4 - SCHÄDEN DURCH WASSER UND MINERALÖL

Versicherte Gefahren

Wir decken Schäden, die resultieren aus:

- Auslaufen von Wasser aus **Wasseranlagen** innerhalb und außerhalb des **Gebäudes** und der Nachbargebäude;
- Fehlauslösung von automatischen Löschanlagen im **Gebäude**, sowie aus unbeabsichtigtem Entweichen von Wasser oder anderen Substanzen aus diesen Anlagen;
- unbeabsichtigtem Entweichen von Wasser aus festen, nicht automatischen Löschanlagen (Hydranten, an der Wand befestigten Schlauchrollen mit axialer Speisung, Löschwasseranschlüsse);
- Auslaufen von Wasser aus Haushalts- oder Sanitärgeräten, Aquarien und Wasserbetten, die im **Gebäude** und den Nachbargebäuden installiert sind;
- Durchsickern von Wasser über die Bedachung des **Gebäudes** und der Nachbargebäude;
- zurückströmendes Wasser oder Wasser, das nicht durch Kanalisationen, Gruben, Zisternen und Versickerungsschächte abgeführt wird;
- Auslaufen von Heizöl oder einem anderen flüssigen Brennstoff aus der zentralen Heizungsanlage, den Rohren und Tanks des **Gebäudes** und der Nachbargebäude;

Bei einem versicherten Schaden treten **wir** auch ein bei Verlust:

- von Wasser, verursacht anlässlich des Schadensfalls bis zur Höhe von höchstens 3.500 EUR;
- von Mineralöl, verursacht anlässlich des Schadensfalls bis zur Höhe von höchstens 3.500 EUR.

Bei einem gedeckten Schadensfall können die Zusatzgarantien anwendbar sein. Diese sind im Abschnitt bezüglich der Zusatzgarantien ausführlich beschrieben.

Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden:

- an den Rohrleitungen. **Wir** übernehmen aber die erforderlichen Kosten für die Reparatur, den Austausch der Rohrleitungen (einschließlich Heizkörpern und Hähnen), die den Schaden verursacht haben;
- an Boilern, Heizkesseln, Tanks und anderen Behältnissen, die den Schaden verursacht haben;

- an der Außenseite des **Gebäudedachs** sowie an den Verkleidungen zu seiner Undurchlässigkeit;
- an **Waren**, die mindestens 10 cm über dem Boden gelagert werden, sowie die Folgen dieser Schäden, wenn der aus dem Schaden resultierende Flüssigkeitsstand 10 cm nicht überschreitet. **Wir** decken jedoch Schäden an **Waren**, die sich auf dem Boden befinden, unabhängig vom Flüssigkeitsstand, der auf den Schaden zurückzuführen ist, jedoch nur, wenn sich diese **Waren** in einem Verkaufsraum oder einer Auslage befinden;
- durch Durchsickern von Grundwasser;
- durch Korrosion der **Wasseranlagen** des **Gebäudes** infolge eines Wartungsmangels;
- durch den Luftfeuchtigkeitsgehalt, einschließlich der Entwicklung von Pilzen (Hausschwämmen usw.), außer wenn er die unmittelbare Folge eines gedeckten Wasserschadens ist;
- durch **Überschwemmung** oder **Überlauf** oder **Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen**;
- wenn das **Gebäude** sich im Bau befindet, renoviert oder umgebaut wird, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des Schadens beiträgt oder dessen Konsequenzen verschärft;
- durch Schwimmbäder und ihre Kanalisationen;
- bei Nichtachtung der Vorschriften über die Überprüfung von Tanks.

Ebenfalls ausgeschlossen sind die Kosten, die verbunden sind:

- mit der Sanierung der Grundstücke, die durch das ausgelaufene Mineralöl verseucht wurden;
- mit der Aufräumung und dem Transport des Bodens, der durch das ausgelaufene Mineralöl verseucht wurde;
- mit der Beseitigung, dem Ersatz oder dem Wiedereinfüllen der Substanz, die in der automatischen Löschanlage enthalten ist.

Spezifische und gemeinsame Präventionsverpflichtungen für Wasser- und Mineralölschäden

- Der **Versicherte** muss die **Wasseranlagen** und Heizungsanlagen des **Gebäudes** unterhalten, reparieren oder austauschen, sobald er einen fehlerhaften Betrieb bemerkt oder darüber informiert wird.
- Der **Versicherte**, der die Räumlichkeiten des **Gebäudes** benutzt, muss die **Wasseranlagen** und Heizungsanlagen entleeren, wenn das **Gebäude** in Frostperioden und im Winter nicht geheizt wird.

In den Zeiten, in denen das versicherte **Gebäude** nicht vermietet oder bewohnt ist, hat der Eigentümer diese Pflichten zu übernehmen. Die Garantie gilt jedoch auch, wenn diese Verpflichtung einem **Dritten** obliegt.

Artikel 5 - NATURKATASTROPHEN

Schäden, die direkt oder indirekt durch eine Naturkatastrophe verursacht werden, fallen ausschließlich in den Anwendungsbereich dieser Basisgarantie.

A. Unsere Garantie Naturkatastrophen

Wenn die **bezeichneten Güter** ein einfaches Risiko im Sinne des Artikels 5 des K.E. vom 24. Dezember 1992 in Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag bilden, wird diese Garantie Ihnen gewährt, es sei denn, dass in Ihren besonderen Bedingungen angeführt wird, dass die Garantie Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros anwendbar ist.

Insbesondere entsprechen diesem Begriff des einfachen Risikos, sofern der versicherte Wert nicht 47.460.702,68 EUR überschreitet, Büros und Wohnungen (Appartement- oder Bürohaus inbegriffen, sofern die gewerblich genutzte Fläche nicht 20 % der kumulierten Fläche des Erdgeschosses und der anderen Etagen überschreitet).

Wenn die **bezeichneten Güter** nicht ein einfaches Risiko im Sinne des Artikels 5 des K.E. vom 24. Dezember 1992 in Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag bilden, wird in Ihren besonderen Bedingungen angeführt, ob diese Garantie Ihnen gewährt wird.

Versicherte Gefahren

Naturkatastrophen, das heißt:

- **Überschwemmung;**
- **Erdbeben;**
- **Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen;**
- **Erdrutsch oder Bodensenkung;**

einschließlich der durch die anderen Basisgarantien gedeckten Gefahren, deren Auftreten eine direkte Folge einer Naturkatastrophe ist.

Entschädigungsgrenze

Wenn die **bezeichneten Güter** ein einfaches Risiko im Sinne des Artikels 5 des K.E. vom 24. Dezember 1992 in Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag bilden, ist der Gesamtbetrag der Entschädigungen, die **wir** unseren sämtlichen Versicherten schulden, im Falle einer Naturkatastrophe gemäß Artikel 130 § 2 und 130 § 3 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen begrenzt.

Wenn die **bezeichneten Güter** nicht ein einfaches Risiko im Sinne des Artikels 5 des K.E. vom 24. Dezember 1992 in Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag bilden, beschränkt sich unsere Entschädigung auf die in den besonderen Bedingungen angegebenen Versicherungssummen, mit einem Höchstbetrag von 1.477.800 EUR.

Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden an:

- Gegenständen außerhalb des **Gebäudes**, es sei denn, diese sind dauerhaft befestigt;
- leicht fortzubewegenden oder abbaubaren, heruntergekommenen oder sich im Abbruch befindenden Bauwerken und an ihrem etwaigen **Inhalt**, außer wenn diese Bauwerke die Hauptwohnung des **Versicherten** darstellen;
- Luxusgütern, wie Schwimmbädern, Tennis- und Golfplätzen, wenn sie auf eine Bodenabsenkung infolge eines **Erdrutsches** oder einer **Bodensenkung**, die nicht plötzlich eintreten, zurückzuführen sind, oder wenn sie gewerblich genutzt werden;
- einem **Gebäude** (oder an **Gebäudeteilen**), das sich im Bau, im Umbau oder in Reparatur befindet, und an seinem etwaigen **Inhalt**, außer wenn es bewohnt oder normalerweise bewohnbar ist;
- Luft-, See- oder Flussfahrzeugen;
- an motorbetriebenen Landfahrzeugen, sofern sie **Waren** sind und sofern sie sich innerhalb des versicherten **Gebäudes** befinden;
- Gütern, deren Schadensersatz durch Sondergesetze oder internationale Abkommen geregelt wird;
- nicht eingefahrenen Ernten, Lebewieh außerhalb von **Gebäuden**, Böden, Kulturen oder Forstbeständen.

Im Falle einer **Überschwemmung** oder eines **Überlaufs** oder **Rücklaufs** aus **öffentlichen Kanalisationen** sind die Schäden ausgeschlossen:

- am **Inhalt** von **Kellern**, der weniger als 10 cm über dem Boden gelagert wird wenn der Wasserspiegel 10 cm nicht überschritten hat. Ungeachtet der erreichten Wasserhöhe gedeckt

sind jedoch gedeckt die Schäden an Heizungs-, Elektrizitäts- und **Wasseranlagen**, die dauerhaft befestigt sind;

- am **Gebäude**, an einem Teil des **Gebäudes** oder am **Inhalt** eines **Gebäudes**, das mehr als achtzehn Monate nach dem Datum der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Einstufung des Gebiets, in dem sich dieses **Gebäude** befindet, als Risikogebiet, errichtet wurde. Ebenso die Schäden an den Bodenerweiterungen, die vor dem Datum der Einstufung des Risikogebiets bestanden, mit Ausnahme der Schäden an Gütern oder Teilen von Gütern, die nach einem Schadensfall wieder aufgebaut oder wiederhergestellt wurden und die dem Wiederaufbau- oder Wiederherstellungswert der Güter vor dem Schadensfall entsprechen;
- an den folgenden Gütern:
 - an **Waren**, die sich weniger als 10 cm über dem Boden befinden, wenn der Wasserstand 10 cm nicht überschreitet, in Räumlichkeiten, die nicht für Kunden zugänglich sind,
 - am **Inhalt**, der sich in den Räumlichkeiten des Kellergeschosses befindet und weniger als 10 cm über dem Boden gelagert wird, wenn der Wasserstand 10 cm nicht überschreitet. Schäden an Heizungs-, Elektrizitäts- und **Wasseranlagen**, die dauerhaft befestigt sind, sind allerdings unabhängig vom Wasserstand gedeckt.

Gedeckt sind jedoch die **bezeichneten Güter**, die ein einfaches Risiko im Sinne des Artikels 5 des K.E. vom 24. Dezember 1992 in Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag darstellen.

Wir gewähren keine Garantie für Schäden durch Diebstahl und Vandalismus am **Inhalt**, wenn sie durch eine Gefahr, die durch diese Garantie gedeckt ist, ermöglicht oder erleichtert wurden, vorbehaltlich der Anwendung der Versicherung Diebstahl und **Vandalismus** – einfache Risiken, wenn **Sie** sie abgeschlossen haben.

Entschädigungsmodalitäten

Die **Selbstbeteiligung** pro Schadensfall, der unmittelbar oder mittelbar aus einer Naturkatastrophe hervorgeht, beläuft sich auf 245,82 EUR zu der Basisindexziffer 237,27 (Grundlage 100 im Jahre 1981). Wenn es sich jedoch um **Erdbeben, Erdrutsch oder Bodensenkung** handelt, wird sie auf 1.209,75 EUR zu der Basisindexziffer 237,27 gebracht (Grundlage 100 im Jahre 1981).

B. Die Garantie „Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros“

Diese Garantie wird Ihnen gewährt, wenn in Ihren besonderen Bedingungen angeführt wird, dass die Garantie „Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros“ anwendbar ist.

Versicherte Gefahren

Naturkatastrophen, das heißt:

- **Überschwemmung;**
- **Erdbeben;**
- **Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen;**
- **Erdrutsch oder Bodensenkung;**

einschließlich der durch die anderen Basisgarantien gedeckten Gefahren, deren Auftreten eine direkte Folge einer Naturkatastrophe ist.

Entschädigungsgrenze

Der Gesamtbetrag der Entschädigungen, die **wir** unseren sämtlichen Versicherten schulden, ist im Falle einer Naturkatastrophe gemäß Artikel 130 § 2 und 130 § 3 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen begrenzt.

Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden an:

- Gegenständen außerhalb des **Gebäudes**, es sei denn, diese sind dauerhaft befestigt;
- leicht fortzubewegenden oder abbaubaren, heruntergekommenen oder sich im Abbruch befindenden Bauwerken und an ihrem etwaigen **Inhalt**, außer wenn diese Bauwerke die Hauptwohnung des **Versicherten** darstellen;
- Gartenhäusern, Schuppen, Abstellräumen und ihrem etwaigen **Inhalt**, Einfriedungen oder Hecken jeglicher Art, Gärten, Anpflanzungen, Zufahrten und Höfen, Terrassen sowie Luxusgütern, wie Schwimmbädern, Tennis- und Golfplätzen;
- einem **Gebäude** (oder an **Gebäudeteilen**), das sich im Bau, im Umbau oder in Reparatur befindet, und an seinem etwaigen **Inhalt**, außer wenn es bewohnt oder normalerweise bewohnbar ist;
- motorbetriebenen Landfahrzeugen, Luft-, See- oder Flussfahrzeugen;
- beförderten Gütern;
- Gütern, deren Schadensersatz durch Sondergesetze oder internationale Abkommen geregelt wird;
- nicht eingefahrenen Ernten, Lebewieh außerhalb von **Gebäuden**, Böden, Kulturen oder Forstbeständen.

Im Falle einer **Überschwemmung** oder eines **Überlaufs** oder **Rücklaufs aus öffentlichen Kanalisationen** sind die Schäden ausgeschlossen:

- am **Inhalt** von **Kellern**, der weniger als 10 cm über dem Boden gelagert wird, mit Ausnahme von Schäden an Heizungs-, Elektrizitäts- und **Wasseranlagen**, die dauerhaft befestigt sind;
- am **Gebäude**, an einem Teil des **Gebäudes** oder am **Inhalt** eines **Gebäudes**, das mehr als achtzehn Monate nach dem Datum der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt des Königlichen Erlasses zur Einstufung des Gebiets, in dem sich dieses **Gebäude** befindet, als Risikogebiet, errichtet wurde. Ebenso die Schäden an den Bodenerweiterungen, die vor dem Datum der Einstufung des Risikogebiets bestanden, mit Ausnahme der Schäden an Gütern oder Teilen von Gütern, die nach einem Schadensfall wieder aufgebaut oder wiederhergestellt wurden und die dem Wiederaufbau- oder Wiederherstellungswert der Güter vor dem Schadensfall entsprechen.

Auch wenn **Sie** diese Garantien gezeichnet haben, decken wir nicht die Schäden, die durch Diebstahl, Vandalismus, Beschädigungen an unbeweglichen und beweglichen Gütern, die bei einem Diebstahl oder einem versuchten Diebstahl sowie **böswillige Handlungen** entstanden sind, wenn sie durch eine durch diese Garantie gedeckte Gefahr ermöglicht oder erleichtert wurden.

Wir decken nie die Optionsgarantien oder die Zusatzgarantien, mit Ausnahme:

- der **Rettungskosten**;
- der Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- der **Aufbewahrungskosten** und Lagerungskosten;
- der Kosten der vorläufigen Unterkunft während der normalen Dauer der Unbewohnbarkeit des **Gebäudes** mit einem Maximum von 3 Monaten ab dem Eintritt des Schadensfalls.

In Abweichung von den Kapiteln III und IV „Garantieerweiterungen“ und „Garantieerweiterungen in Zusammenhang mit der Wohnraumversicherung“ der Basisgarantien sind **Sie** nur an der Adresse des Risikos, die in den besonderen Bedingungen vermerkt ist, versichert. Außerhalb dieses Standortes versichern **wir Sie**:

- für den **Inhalt**, der bei einem Umzug an die neue Adresse des **Versicherten** in Belgien gebracht wird, sowohl während des Umzugs als auch an der neuen Adresse, und dies bis zu 30 Tagen nach der Beendigung des Umzugs;

- für den **Hausrat**, den ein **Versicherter** zeitweilig im Rahmen eines **vorläufigen Aufenthalts** in ein Gebäude innerhalb der Europäischen Union bringt. Dieser **Hausrat** ist zu einem Höchstwert von 5 % des versicherten **Inhalts** versichert.

Entschädigungsmodalitäten

Die **Selbstbeteiligung** pro Schadensfall, der unmittelbar oder mittelbar aus einer Naturkatastrophe hervorgeht, beläuft sich auf 1.209,75 EUR zu der Basisindexziffer 237,27 (Grundlage 100 im Jahre 1981).

Artikel 6 - STURM, HAGEL, SCHNEE- ODER EISDRUCK

Versicherte Gefahren

- Sturm, das heißt:
 - Einwirkung des Windes, der von der dem **Gebäude** am nächsten gelegenen Wetterstation des Königlichen Meteorologischen Institutes mit einer Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h gemessen wird,
 - Einwirkung des Windes, der in einem Umkreis von 10 km um das **Gebäude** entweder gegen Sturmwind versicherbare Bauten oder andere Vermögensgegenstände beschädigt, die einen Widerstand gegen diesen Wind besitzen, der demjenigen der versicherbaren Vermögensgegenstände entspricht.
- Hagel.
- Schnee- oder Eisdruck, das heißt:
 - das Gewicht von Schnee und Eis,
 - Herabfallen, Abrutschen, Verlagerung einer kompakten Schnee- oder Eismasse.
- Aufprall von Gegenständen, die bei den oben angegebenen Phänomenen herausgeschleudert oder umgestürzt werden.
- Niederschläge aus der Luft wie Regen, Schnee oder Hagel, die in das Interieur des vorher durch eine der genannten Gefahren beschädigten **Gebäudes** eindringen.

Was Schäden an privat genutzten Räumlichkeiten betrifft,

so erstreckt sich unsere Garantie auf Schäden, die an privat genutzten Treibhäusern und ihrem **Inhalt** entstehen, bis zu einem Betrag von 3.500 EUR je Treibhaus.

Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden:

- an jedem Gegenstand außerhalb des **Gebäudes**.

Schäden am **Inhalt** sind jedoch bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR je Schadensfall gedeckt.

- an Gegenständen und Materialien, die an der Außenseite befestigt sind.

Gedeckt sind jedoch Schäden:

- an Gesimsen einschließlich ihrer Verkleidung,
- an Regenrinnen und Ablaufrinnen sowie ihren Ablaufrohren,
- an Fensterläden jeder Art,
- an Fassadenverkleidungen,
- an Klima-, Kühl- oder Heizungsanlagen

Schäden an Sonnendächern, Vordächern, Markisen und Fliegengittern sind bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR je Schadensfall gedeckt, sofern diese Sonnendächer, Vordächer, Markisen und Fliegengitter:

- integraler Bestandteil des **Gebäudes** sind,
- oder am **Gebäude** befestigt sind,
- oder fortdauernd verbunden sind mit dem an das **Gebäude** angrenzenden Grundstück.

Schäden an Firmenschildern und Werbetafeln sind ebenfalls gedeckt bis maximal 5.000 EUR je Schadensfall, sofern diese Firmenschilder und Werbetafeln:

- integraler Bestandteil des **Gebäudes** sind,
- oder am **Gebäude** befestigt sind,
- oder fortdauernd verbunden sind mit dem an das **Gebäude** angrenzenden Grundstück.

Schäden an Thermo- und Photovoltaik-Solarpanels, ihren Komponenten, einschließlich Photovoltaikzellen, sind ebenfalls gedeckt, sofern diese Panels:

- integraler Bestandteil des **Gebäudes** sind,
- oder am **Gebäude** befestigt sind,
- oder fortdauernd verbunden sind mit dem am **Gebäude** angrenzenden Grundstück,
- oder mit einem Gewicht von mindestens 40 kg je m² beschwert sind;
- an den Fenstern einschließlich der Scheiben und durchscheinenden unbeweglichen Kunststoffen. Schäden, die an den durchscheinenden unbeweglichen Feldern von versicherten landwirtschaftlichen **Gebäuden** entstehen, sind jedoch mit einem Höchstbetrag von 10.000 EUR pro Schadensfall abgesichert;
- am **Inhalt**, der sich im **Gebäude** befindet, wenn das **Gebäude** nicht vorher durch Sturm, Hagel, Schnee- und Eislast beschädigt wurde, wenn die Höhe der Schäden 5.000 EUR pro Schadensfall übersteigt;
- an nachstehenden Gütern und an deren etwaigem **Inhalt**:
 - Anbauten an das **Gebäude**, die leicht abzubauen und zu versetzen sind,
 - Nebengebäude des **Gebäudes**, deren Bedachung zu mehr als 20 % der Gesamtoberfläche aus Materialien besteht, deren Gewicht pro m² niedriger ist als 6 kg (mit Ausnahme von Kunstschiefern und Kunstdachziegeln, Stroh und Roofing),
 - **Gebäude**, das nicht endgültig abgeschlossen und völlig gedeckt ist, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des Schadens beiträgt oder dessen Konsequenzen verschärft. Dieser Ausschluss gilt nicht für Hagel,
 - Türme, Kirchtürme, Aussichtstürme, Wassertürme, Windmühlen, Windräder, Freilufttribünen, Freiluftbehälter.

Artikel 7 - GLASBRUCH

Versicherte Gefahren

Brüche und Risse:

- in Scheiben, Spiegelglas, Spiegeln;
- an durchscheinenden oder transparenten Fächern aus Glas oder Kunststoff, die als beweglich oder unbeweglich gelten, wenn sie zu den **bezeichneten Gütern** gehören.

Ebenfalls gedeckt sind:

- Brüche von glaskeramischen Kochplatten;

- Brüche von Fernsehbildschirmen;
- Brüche von **Kunstglas**;
- Brüche von Aushängeschildern und Werbetafeln, einschließlich Lampen, Röhren und ähnlicher Materialien, bis zur Höhe von 5.000 EUR pro Schadensfall, sofern diese Aushängeschilder und Werbetafeln:
 - integraler Bestandteil des **Gebäudes** sind,
 - oder am **Gebäude** befestigt sind,
 - oder fortdauernd verbunden sind mit dem am **Gebäude** angrenzenden Grundstück;
- Brüche von Thermo- und Photovoltaik-Solarpanels und ihren Komponenten, einschließlich Photovoltaikzellen;
- Verlust der Undurchlässigkeit von Isolierverglasungen, es sei denn, für sie besteht eine Garantie, und wenn der **Versicherte** nicht der **Gebäudeeigentümer** ist;
- Bruch von sanitären Anlagen (Spülbecken, Waschbecken, Badewannen, Duschwannen, Toiletten und Bidets), die an die **Wasseranlage** angeschlossen sind, bis zur Höhe von höchstens 3.500 EUR pro Schadensfall;
- Schäden am **Inhalt** infolge atmosphärischer Niederschläge, wie Regen, Schnee oder Hagel, die in das Interieur des vorher durch eine der oben versicherten Gefahren beschädigten **Gebäudes** eindringen.

Was Schäden an privat genutzten Räumlichkeiten betrifft,

so erstreckt sich unsere Garantie auf Schäden, die an privat genutzten Treibhäusern und ihrem **Inhalt** entstehen, bis zu einer Höhe von 3.500 EUR pro Treibhaus.

Bei einem gedeckten Schadensfall können die Zusatzgarantien anwendbar sein. Diese sind im Abschnitt bezüglich der Zusatzgarantien ausführlich beschrieben.

Zur Garantie Glasbruch gehörende Entschädigungsmodalitäten

Wir entschädigen **Sie** sogar, wenn **Sie Mieter** oder Bewohner des **Gebäudes** sind.

Wir behalten uns allerdings unser Regressrecht gegen die Person, welche die Schäden beheben muss, vor.

Entschädigungsmodalitäten bei Undurchlässigkeitsverlust von Isolierverglasung

Für die Anwendung der **Selbstbeteiligung** wird jede Glasscheibe, die ihre Undurchlässigkeit verliert, als ein schadensauslösendes Ereignis betrachtet.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Glasbruch in gemeinsam genutzten Teilen des **Gebäudes**, wenn der **Versicherte** teilweise Eigentümer, teilweise **Mieter** oder teilweise Nutzer ist;
- Schrammen und Absplitterungen;
- Schäden:
 - an noch nicht eingesetzten Scheiben oder während ihrer Einsetzung,
 - die bei Arbeiten an den Verglasungen sowie ihrer Umrahmung oder ihrem Träger verursacht werden, mit Ausnahme von Reinigungsarbeiten ohne Verlagerung der Verglasung,
 - an gewerblich genutzten Treibhäusern und Mistbeetfenstern,
 - an optischen Gläsern und Gegenständen aus Glas,
 - an Glasscheiben, die **Waren** darstellen,

- die verursacht werden, wenn das **Gebäude** sich im Bau befindet, renoviert oder umgebaut wird, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des Schadensfalls beiträgt oder dessen Konsequenzen verschärft.

Artikel 8 - TEMPERATURÄNDERUNG

Wir decken auch Schäden:

- an versicherten **Waren** bis 3.500 EUR je Schadenfall;
- an Nahrungsmitteln, die in privat genutzten Kühlschränken und Kühltruhen zwischengelagert waren.

durch eine Temperaturänderung nach Ausfall oder Störung der Kälteproduktion, wenn dieser Ausfall oder diese Störung durch das Eintreten eines durch Artikel 1 bis 7 versicherten Schadensfalls im **Gebäude** verursacht wird.

Artikel 9 - GEBÄUDEHAFTPFLICHT

Versicherte Gefahren

Die Haftpflicht, die dem **Versicherten** obliegen kann auf Grund der Artikel:

- 1382 bis 1386bis des Zivilgesetzbuchs;
- 1721 des Zivilgesetzbuches;

aus Schäden, die **Dritten** zugefügt werden durch:

- das **Gebäude** (einschließlich Flaggenmasten und Antennen) mit Ausnahme der gewerblich genutzten Räume, wenn der **Versicherte** direkt oder indirekt in welcher Eigenschaft auch an der Nutzung beteiligt ist;
- den **Hausrat**;
- Versperrung von Bürgersteigen;
- nicht geräumten Schnee, Eis oder Glätte;
- Aufzüge und Lastenaufzüge, sofern sie die geltenden Vorschriften erfüllen und jährlich gewartet werden;
- Gärten und Grundstücke, die insgesamt 5 Hektar nicht überschreiten.

Unsere Garantie erstreckt sich:

- auf **Körperschäden**, verursacht durch eine Erdbewegung;
- auf Störungen der Nachbarschaft im Sinne des Artikels 544 des Zivilgesetzbuches, wenn sie auf ein plötzliches, für den **Versicherten** unvorhersehbares Ereignis zurückzuführen sind.

Die Versicherungssummen belaufen sich auf:

- 27.400.000 EUR pro Schadensfall für **Körperschäden**;
- 3.000.000 EUR pro Schadensfall für **Sachschäden**.

Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind:

- **Sachschäden** verursacht durch Wasser, Feuer, Brand, **Explosion, Implosion** oder Rauch nach einem Feuer oder Brand, das/der im **Gebäude** entsteht oder sich dort ausbreitet, sofern sie im Rahmen der Garantie „**Regress von Dritten**“ versicherbar sind;
- Schäden verursacht:
 - durch das **Gebäude** im Bau, Wiederaufbau, Umbau oder in Reparatur, wenn die Stabilität durch die Arbeiten gefährdet ist,
 - an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die unter der Aufsicht des **Versicherten** stehen,
 - durch die Ausübung eines Berufs,
 - durch Firmenschilder und Werbetafeln,
 - durch die Verschiebung des Bodens oder des **Gebäudes**,
 - durch das Vorhandensein oder die Verbreitung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten, sofern diese Schäden aus den gesundheitsschädlichen Eigenschaften des Asbests resultieren,
 - bei Nichtachtung der Vorschriften über die Überprüfung von Tanks.

Nicht übernommen werden:

- Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft;
- gerichtlich verhängte und administrative Geldbußen;
- Strafverfolgungskosten.
- Störungen der Nachbarschaft gegenüber den Bewohnern des **Gebäudes**.

KAPITEL III - GARANTIEERWEITERUNGEN
--

Wir versichern **Sie** auch, innerhalb der Beschränkungen der im Rahmen Ihrer Feuerversicherung abgeschlossenen Garantien, an folgenden Stellen.

Artikel 10 - HANDELSMESSE ODER AUSSTELLUNG

Wir decken die Schäden an **Material** und an **Waren**, die ein **Versicherter** für eine Periode von höchstens 90 Tagen pro **Versicherungsjahr** verlagert, um an einer Handelsmesse oder einer Ausstellung in einem Land der europäischen Union teilzunehmen.

Dieses **Material** und diese **Waren** sind auch während ihres Transports in einem Fahrzeug im Besitz des **Versicherten** anlässlich dieser Reise versichert.

Pro Schadensfall beschränken **wir** unsere Beteiligung auf 22.500 EUR, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

Betriebsverluste sind nicht abgesichert.

Artikel 11 - IHRE NEUE ADRESSE

Wenn **Sie** in Belgien umziehen, werden Ihnen die Garantien Ihres Vertrags für Ihre frühere und neue Adresse während höchstens 90 Tagen ab dem Anfang Ihres Umzugs gewährt. Danach gilt die Versicherung nur für die neue Risikosituation.

Wenn **Sie** ins Ausland umziehen, wird Ihnen die Feuerversicherung für Ihre frühere Adresse während höchstens 30 Tage gewährt. Nach Ablauf dieser Frist wird die Versicherung nicht mehr gewährt.

Vergessen **Sie** jedoch nicht, uns Ihren Umzug mitzuteilen, wie **wir** es Ihnen in Artikel 5 der Gemeinsamen Bestimmungen empfehlen.

Der **Inhalt** wird während seiner Beförderung in einem Fahrzeug, das sich anlässlich eines Umzugs in Belgien im Besitz eines **Versicherten** befindet, ebenfalls versichert. Pro Schadensfall und für höchstens 90 Tage ab dem Beginn Ihres Umzugs beschränken wir unsere Intervention auf die Versicherungssummen, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

KAPITEL IV - GARANTIEERWEITERUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER WOHNRAUMVERSICHERUNG
--

Wenn **Sie** den Teil des **Gebäudes**, der Ihnen als Wohnung dient, durch die vorliegende Versicherung haben versichern lassen, versichern **wir**, innerhalb der Beschränkungen der im Rahmen Ihrer Feuerversicherung abgeschlossenen Garantien, folgende Bereiche.

Artikel 12 - AN EINER ANDERE ADRESSE GELEGENE GARAGE

Sofern das versicherte Kapital dies berücksichtigt, decken **wir** Schäden an der privat genutzten Garage, deren Eigentümer oder **Mieter Sie** sind und die sich unter einer anderen Anschrift als derjenigen des Hauptrisikos befindet.

Wir decken auch Schäden an **Hausrat**, den ein **Versicherter** darin zwischenlagert.

Artikel 13 - ERSATZWOHNUNG

Wenn die als Wohnung genutzten Räume infolge eines versicherten Schadens zeitweise unbewohnbar sind, decken **wir** für höchstens 18 Monate Schäden, die ein **Versicherter** am **Gebäude** verursacht, das er in Belgien als Wohnsitz mietet.

Je Schadensfall begrenzen **wir** unsere Intervention auf den Schadenersatz, der für Schäden am an der in den besonderen Bedingungen genannten Adresse gelegenen **Gebäude** fällig wäre, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

Artikel 14 - FERIENWOHNUNG

Wir decken Schäden, die von einem **Versicherten** anlässlich eines privaten oder beruflichen **vorübergehenden Aufenthalts** irgendwo auf der Welt verursacht werden:

- an einem Ferienhaus, das ein **Versicherter** gemietet hat;
- an einem Hotel oder ähnlicher Unterkunft, die ein **Versicherter** nutzt.

Pro Schadensfall beschränken **wir** unsere Beteiligung auf 1.000.000 EUR, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

Wir decken auch Schäden, die ein **Versicherter** anlässlich eines **vorübergehenden** privaten oder beruflichen **Aufenthalts** am **Inhalt** eines **Gebäudes** irgendwo auf der Welt verursacht. Pro Schadensfall beschränken **wir** unsere Beteiligung auf die Versicherungssummen unter **Inhalt**, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

Artikel 15 - STUDENTENZIMMER

Wir decken auch Schäden ab, die von versicherten Kindern in der Wohnung, d. h. dem möblierten oder unmöblierten Studentenzimmer oder Studio, das sie irgendwo auf der Welt während ihrer Ausbildung mieten, verursacht werden. Unsere Garantie wird auf den **Hausrat** erweitert, der in ihrem Besitz ist und den sie in dieser Unterkunft abgestellt haben.

Je Schadensfall begrenzen **wir** unsere Intervention für die Unterkunft und den **Hausrat** auf den Schadenersatz, der für Schäden am an der in den besonderen Bedingungen genannten Adresse gelegenen **Gebäude** fällig wäre, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**. Unsere Intervention kann jedoch erst ab 100.000 EUR begrenzt werden.

Artikel 16 - ALTENHEIM

Wir decken auch Schäden an **Hausrat**:

- im Besitz des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten oder Partners oder derer Kinder;
- der in der Unterkunft oder Wohnung zwischengelagert ist, die sie im Altenheim nutzen.

Pro Schadensfall beschränken **wir** unsere Beteiligung auf 12.500 EUR, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

Artikel 17 - FÜR EINE FAMILIENFEIER GENUTZTER RAUM

Wir decken Schäden, die ein **Versicherter** an den Räumen an jedem Ort auf der Welt sowie an deren **Inhalt** verursacht, die er anlässlich einer Familienfeier nutzt. Pro Schadensfall beschränken **wir** unsere Beteiligung auf 1.000.000 EUR, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

TITEL II - OPTIONALE GARANTIEN
--

Gültig nur gegen Zusatzprämie und ausdrückliche Vereinbarungen in den besonderen Bedingungen

Artikel 1 - INDIREKTE VERLUSTE

D. h. die infolge eines von der vorliegenden Feuerversicherung gedeckten Schadensfalls entstandenen Kosten, wie z. B. die Telefon-, Porto-, Fahrtkosten usw.

Wir decken diese Kosten durch eine Erhöhung der infolge eines gedeckten Schadensfalls vertraglich fälligen Entschädigung um 10 %, bei maximal 75.000 EUR.

Wenn jedoch die Gesamthöhe der indirekten Verluste über 12.500 EUR liegt, behalten **wir** uns das Recht vor, unseren Schadenersatz auf die Höhe der durch Belege bewiesenen indirekten Verluste zu beschränken.

Wir decken nicht die Erhöhung der Entschädigungen bezüglich:

- der Garantie Gebäudehaftpflicht;
- der Zusatzgarantien;
- eines Schadensfalls, auf den die Garantie Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros anwendbar ist;
- der Rechtsschutzgarantie.

Durch **Terrorismus** verursachte Schadensfälle sind nicht ausgeschlossen, ausgenommen jedoch Schäden durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren.

Artikel 2 - STILL LIEGENDES FAHRZEUG

Wir entschädigen **Sie** für Schäden am/an Fahrzeug(en) für Privatgebrauch, das (die) weiter unten angegeben ist (sind), und in dem **Gebäude** oder in seiner unmittelbaren Nähe geparkt ist (sind), wenn sie aus einem durch diese Feuerversicherung gedeckten Schadensfall resultieren, außer „Anprall“, „Naturkatastrophen“ und „**Terrorismus**“:

- drei- und mehrrädrige Kraftfahrzeuge;
- Motorräder;
- Wohnanhänger;
- Motorboote;
- Jetskis;

deren Anzahl in den besonderen Bedingungen festgelegt wird.

Entschädigungsmodalitäten

Diese Fahrzeuge werden nach dem **Verkaufswert** entschädigt.

Artikel 3 - PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN

Diese Garantie wird in Abweichung vom Ausschluss in Bezug auf Schäden infolge von Verlusten oder Mehrkosten, die bei einem Wiederaufbau darauf zurückzuführen sind, dass das **Gebäude** an vorgeschriebene Auflagen angepasst wird, gemäß den Grundsätzen in Titel I Kapitel I gewährt.

Bei einem Schadensfall, der das **Gebäude** betrifft, dessen Eigentümer **Sie** sind, erweitern **wir** unsere Beteiligung auf die Mehrkosten infolge der Reparatur oder des Wiederaufbaus des **Gebäudes**, die aufgewendet werden, damit das **Gebäude** den neuen **Vorschriften über die Energieeffizienz von Gebäuden** genügt.

Wenn **Sie** im Hinblick auf die Erfüllung dieser **Vorschriften über die Energieeffizienz von Gebäuden** mehrere Techniken, Materialien oder andere Optionen zur Auswahl haben, beschränken **wir** unsere Beteiligung auf den Betrag für die kostengünstigste Wahl.

TITEL III - ZUSATZGARANTIE

KAPITEL I - GRUNDSATZ

Wir bieten Ihnen zahlreiche zusätzliche Garantien bei einem durch diese Feuerversicherung gedeckten Schadensfall.

Diese Garantien führen nicht zu der Anwendung einer etwaigen **Verhältnisregel**.

Die Kosten sind von Ihnen mit der gebotenen Sorgfalt vorzustrecken.

KAPITEL II - GARANTIE

Artikel 1 - RETTUNGSKOSTEN

Die **Rettungskosten**, wie in Artikel 11. D. 1 der Gemeinsamen Bestimmungen beschrieben, sind ebenfalls gedeckt.

Artikel 2 - SONSTIGE KOSTEN

Bis zur Höhe von 100 % der Versicherungssummen für die **bezeichneten Güter**:

- die Kosten für Beseitigung und Abriss des **Gebäudes** und des **Inhalts**, darin eingeschlossen die Kosten für die Entfernung des Baums oder Masts, der die Schäden an den in der Garantie „Aufprall“ **bezeichneten Gütern** verursacht hat;
- die **Aufbewahrungskosten** und Zwischenlagerung der geretteten Güter;
- Kosten in Verbindung mit der Garantie „Wasserschaden und Mineralölschaden“.

Wir decken die Kosten, die verbunden sind mit:

- der Suche nach dem Leck in der Wasser- oder Heizungsrohrleitung, das den Schaden verursacht hat, wenn es im Mauerwerk oder unterirdisch liegt. Im Fall des Auslaufens von Wasser und wenn die **bezeichneten Güter** nicht beschädigt worden sind, beschränken **wir** unsere Beteiligung auf einen Betrag von 2.500 EUR, unter Ausschluss des erlittenen Wasserverlusts;
- der Reparatur, der Ersetzung der Leitung (einschließlich der Heizkörper und Hähne), die Ursache des Schadensfalls ist;
- dem Abpumpen und der oberirdischen Abführung von Wasser und Flüssigbrennstoff sowie die Säuberungskosten bezüglich der **bezeichneten Güter**, mit Ausnahme der Kosten für die Bodensanierung;
- für die an diese Arbeiten anschließende Instandsetzung;
- die mit der Garantie Einwirkung der Elektrizität verbundenen Kosten.

Wir decken die Kosten, die verbunden sind mit:

- der Suche nach dem Fehler in der elektrischen Anlage, der den Schaden verursacht hat,
- der Reparatur oder der Ersetzung des fehlerhaften Teils, das den Schaden verursacht hat,

- der an diese Arbeiten anschließenden Instandsetzung;
- Kosten in Verbindung mit der Garantie „Glasbruch“.

Wir decken die entstandenen Kosten:

- um Schäden an Rahmen, Zargen, Unterbau und Trägern der versicherten Verglasungen zu beheben,
 - um Schäden, die an den versicherten Gütern durch das Herausschleudern von Splittern der versicherten Verglasungen entstanden sind, zu beheben,
 - um Schäden, die an Schutzfolien und Antidiebstahleinrichtungen an den versicherten Verglasungen entstanden sind, zu beheben,
 - um Inschriften, Anstriche, Verzierungen und Gravuren an den versicherten Verglasungen wieder herzustellen,
 - für die aus gutem Grund aufgebrauchten Kosten des Schließens oder des vorläufigen Verschlusses,
 - für Bewachungskosten, bis zur Höhe von 3.500 EUR pro Schadensfall;
- Kosten für die Wiederinstandsetzung des Gartens und der beschädigten Bepflanzungen nach dem Eintreten eines Schadens.

Wir decken diese Kosten:

- wenn sie durch Bergungsarbeiten verursacht wurden oder wenn die **bezeichneten Güter** beschädigt wurden,
- wenn die **bezeichneten Güter** nicht beschädigt wurden, beschränken **wir** unsere Intervention auf 5.000 EUR.

Die Kosten der Wiederinstandsetzung der Bepflanzungen dürfen niemals die Kosten ihrer Ersetzung durch junge Pflanzen derselben Art überschreiten;

- die Kosten der vorläufigen Unterbringung des **Versicherten**, wenn die Räumlichkeiten für Privatgebrauch infolge eines gedeckten Schadensfalls unbewohnbar sind. Unsere Beteiligung wird auf die während der Dauer der normalen Unbewohnbarkeit dieser Räumlichkeiten mit der gebotenen Sorgfalt aufgebrauchten Kosten beschränkt;
- **Expertisekosten;**
- **Mietausfall;**
- **Regress von Mietern oder Nutzern;**
- Bestattungskosten.

Wenn ein **Versicherter** oder mehrere **Versicherte** aufgrund eines gedeckten Schadensfalls im **Gebäude** innerhalb von 12 Monaten danach versterben (außer durch **Erdbeben, Erdrutsch oder Bodensenkung**), erstatten **wir** der Person, die sie übernahm, die Bestattungskosten. **Wir** begrenzen unsere Intervention auf 30.000 EUR bei einem Maximum von 5.000 EUR je verstorbenem **Versicherten**.

Artikel 3 - REGRESS VON DRITTEN

Bis zur Höhe von 3.000.000 EUR pro Schadensfall. Diese Garantie kann nicht mit der Basisgarantie der Gebäudehaftpflicht kumuliert werden.

Artikel 4 - VORSTRECKEN VON GELDMITTELN

Gegen Vorlage von Belegen strecken **wir** Ihnen die nötige Summe, um bei einem Schadensfall, der im Fall der Unbewohnbarkeit privat genutzter Räumlichkeiten gedeckt ist, die entsprechenden Reparaturen ausführen zu können, bis zur Höhe von maximal 10.000 EUR vor.

Dieser Vorschuss wird von der endgültigen Entschädigung abgezogen. **Sie** müssen uns einen eventuellen negativen Saldo zurückzahlen; die Zahlung des Vorschusses impliziert nicht die Anerkennung der Übernahme des Schadensfalls.

TITEL IV - RECHTSSCHUTZGARANTIE

Gültig nur gegen Zusatzprämie und ausdrückliche Vereinbarungen in den besonderen Bedingungen.

Die Rechtsschutz**schadensfälle** werden durch **LAR**, eine unabhängige Unternehmung, die in der Behandlung dieser Schadensfälle spezialisiert ist und die **wir** mit der Verwaltung von Rechtsschutzschadensfällen gemäß Artikel 4 b) des Königliches Erlasses vom 12. Oktober 1990 bezüglich der Rechtsschutzversicherung beauftragen, verwaltet.

Schadensmeldungen im Rahmen der Rechtsschutzgarantie sind demnach an folgende Anschrift zu richten: LAR, rue du Trône 1, B-1000 Brüssel, oder per E-Mail an: lar@lar.be.

Im Rahmen dieser Garantie sind allein das **Gebäude** und/oder sein **Inhalt** abhängig von der in Ihrer Feuerversicherung vereinbarten Deckung versichert.

LAR INFO: 078 15 15 56

Wünscht ein **Versicherte** im Rahmen der Garantie dieses Titels und auch ohne Vorliegen eines **Schadensfalls** Informationen über seine Rechte einzuholen, kann er sich telefonisch an unseren Rechtsauskunftsdienst wenden.

Allgemeine rechtliche Unterstützung per Telefon

Dabei handelt es sich um einen Dienst für rechtliche Erstinformationen per Telefon? Die rechtlichen Fragen werden mündlich kurz und in einer allgemein verständlichen Sprache erörtert.

Die Informationen sind auf den Rahmen der Garantie dieses Titels beschränkt.

Organisation der rechtlichen Unterstützung

Die unterschiedlichen Dienste der rechtlichen Unterstützung sind, außer an Feiertagen, montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr erreichbar.

Artikel 1 - GEGENSTAND DER GARANTIE: AUSSERGERICHTLICHE UND/ODER GERICHTLICHE VERTEIDIGUNG DER RECHTLICHEN INTERESSEN

Wir verpflichten uns gemäß den nachstehenden Bedingungen, dem **Versicherten** im Fall eines gedeckten **Schadensfalls** zu helfen, seine Rechte außergerichtlich oder, wenn nötig, durch ein geeignetes Verfahren geltend zu machen, indem **wir** ihm Beistand leisten und die entstehenden Kosten übernehmen.

Wenn der **Versicherte** auf ein Verfahren der Schadensregelung mit Hilfe einer **außergerichtlichen Mediation** zurückgreift, wird unsere Leistung, wie sie in Artikel 4 dieser Garantie angegeben ist, um 10 % erhöht, unabhängig davon, ob die **außergerichtliche Mediation** erfolgreich ist oder nicht.

Wir versichern:

- die strafrechtliche Verteidigung

Wir intervenieren im Fall eines **Schadensfalls**, der die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten** erfordert, wenn er wegen eines Verstoßes gegen Gesetze, Erlasse, Verordnungen und/oder Vorschriften über Nutzung, Besitz oder Eigentum der versicherten Güter verfolgt wird.

- das Gnadengesuch

Wir intervenieren auch bei einem Gnadengesuch, sofern der **Schadensfall**, der die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten** erfordert, selbst gedeckt ist. Der **Versicherte** hat Anspruch auf ein Gnadengesuch pro **Schadensfall**, wenn er zu einer Haftstrafe verurteilt wird.

- Vorschuss der strafrechtlichen Kautions hinterlegung im Ausland

Wenn der **Versicherte** infolge eines **Schadensfalls**, bei dem **wir** bei der strafrechtlichen Verteidigung intervenieren, in Untersuchungshaft genommen wurde und eine Kautions für seine Freilassung gefordert wird, strecken **wir** die von den ausländischen Behörden geforderte strafrechtliche Kautions für die Freilassung des **Versicherten** vor.

Der **Versicherte** erfüllt alle Formalitäten, die von ihm gefordert werden, um die Mittel freizugeben. Sobald die Kautions von der zuständigen Behörde freigegeben ist, erstattet uns der **Versicherte** umgehend den von uns vorgestreckten Betrag.

Wenn die von uns hinterlegte Kautions beschlagnahmt und ganz oder teilweise für die Bezahlung einer Geldstrafe oder eines strafrechtlichen Vergleichs verwendet wird, ist der **Versicherte** verpflichtet, diese Kautions auf erste Aufforderung unsererseits zu erstatten.

Wenn die Erstattung nicht innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Erstattung seitens der Behörden oder ab unserer Aufforderung erfolgt ist, wird der Kautionsbetrag zum in Belgien geltenden Zinssatz verzinst.

- Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress auf der Grundlage von Artikel 1382 bis 1386bis des Zivilgesetzbuches

Wir versichern den zivilrechtlichen Regress des **Versicherten**, wenn er die Entschädigung für Schäden an den versicherten Gütern fordert, für die ein **Dritter** zivilrechtlich gegenüber dem **Versicherten** haftbar ist, ausschließlich auf der Grundlage der Artikel 1382 bis 1386bis des Zivilgesetzbuches und analoger ausländischer Rechtsbestimmungen.

- Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress wegen Nachbarschaftsstreitigkeiten

Wir versichern den zivilrechtlichen Regress des **Versicherten**, wenn er die Entschädigung für Schäden an den versicherten Gütern infolge von Nachbarschaftsstreitigkeiten im Sinne des Artikels 544 des Zivilgesetzbuches fordert, sofern der Schaden auf einem plötzlichen und für den **Versicherten** unvorhersehbaren Ereignis beruht.

- Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress im Fall der Gefährdungshaftpflicht eines **Dritten** auf der Grundlage des Gesetzes vom 30. Juli 1979

Wir versichern den zivilrechtlichen Regress des **Versicherten**, wenn er die Entschädigung für Schäden an den versicherten Gütern fordert, für die ein **Dritter** gemäß Gesetz vom 30. Juli 1979 über die Vermeidung von Feuer und Explosionen die Gefährdungshaftpflicht hat.

Unsere Intervention ist aber auf den vom **Versicherten** ausgeübten Regress zur Entschädigung der Schäden an den versicherten Gütern begrenzt, die nicht von seiner Brandversicherungsgesellschaft übernommen wurden.

- Vertraglicher zivilrechtlicher Regress gegenüber Mietern oder Bewohnern

Wir versichern den zivilrechtlichen Regress des **Versicherten**, wenn er als Eigentümer die Entschädigung für Schäden an den versicherten Gütern infolge von Mietschäden fordert, die die vertragliche Haftpflicht des Bewohners oder Mieters auf der Grundlage der Artikel 1732, 1733 und 1735 des Zivilgesetzbuches basierend auf dem Miet- oder Wohnungsvertrag nach sich ziehen.

- Vertraglicher zivilrechtlicher Regress gegenüber dem Eigentümer oder Vermieter

Wir versichern den zivilrechtlichen Regress des **Versicherten**, wenn er in seiner Eigenschaft als **Mieter** die Entschädigung für Schäden an dem versicherten Inhalt infolge von Schäden fordert, die die vertragliche Haftpflicht des Eigentümers oder Vermieters auf der Grundlage von Artikel 1721 des Zivilgesetzbuches basierend auf dem Miet- oder Wohnungsvertrag nach sich ziehen.

- Vertragliche Streitigkeiten mit dem Feuerversicherungsunternehmen

Wir versichern die Verteidigung der Rechte des **Versicherten** bei vertraglichen Streitigkeiten mit seinem Feuerversicherer, wenn der Versicherer die im Rahmen dieser Feuerversicherung vereinbarten Garantien, wie sie in den besonderen Bedingungen angegeben sind, anwendet.

- Unterstützung im Fall eines Gegengutachtens bezüglich der versicherten Güter

Wir versichern die Verteidigung der Interessen des **Versicherten** bezüglich der Festlegung der Schäden, die auf einem **Schadensfall** beruhen, der im Rahmen der Anwendung der in der Feuerversicherung für die versicherten Güter vereinbarten Garantien versichert ist, wie sie in den besonderen Bedingungen angegeben sind, wenn dem **Versicherten** bei einer Anfechtung der Höhe der von der besagten Feuerversicherung geschuldeten Entschädigung nicht Recht gegeben wurde. Unsere Intervention ist nur dann gegeben, wenn die Kosten des vom **Versicherten** bestellten Sachverständigen und gegebenenfalls des dritten Sachverständigen nicht mehr vom Brandversicherer übernommen werden.

Wenn die Höhe des angefochtenen Betrags unter unserer minimalen Interventionsschwelle, wie sie in Artikel 4 dieser Garantie angegeben ist, liegt, leisten **wir** dem **Versicherten** dennoch im Rahmen unseres internen Managements Beistand.

- Vorschuss der Selbstbeteiligung der Haftpflichtversicherung des haftpflichtigen **Dritten**

Wenn der haftpflichtige **Dritte** nach einem **Schadensfall**, bei dem **wir** in Form eines außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses intervenieren, dem **Versicherten** die Selbstbeteiligung seines Haftpflichtversicherungsvertrags nicht zahlt, strecken **wir** den Betrag dieser Selbstbeteiligung vor, sofern die gesamte oder teilweise Haftpflicht dieses **Dritten** unwiderlegbar feststeht und sein Versicherer uns seine Intervention bestätigt hat.

Wenn der **Dritte** dem **Versicherten** den Betrag der Selbstbeteiligung zahlt, muss letzterer uns hierüber informieren und uns diesen Betrag umgehend erstatten.

- Insolvenz des haftpflichtigen **Dritten**:

Wenn der **Versicherte** infolge eines versicherten **Schadensfalls**, bei dem **wir** in Form eines außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses intervenieren, einen Schaden erleidet, der von einem ordnungsgemäß festgestellten und als insolvent anerkannten **Dritten** verursacht wurde, zahlen **wir** die Entschädigung, die dieser **Dritte** zu zahlen hat, sofern keine öffentliche oder private Einrichtung hierfür als zahlungspflichtig erklärt werden kann.

Wenn der **Versicherte** den Umfang oder die Bewertung seiner Schäden bestreitet, ist unsere Leistung auf den unbestreitbar geschuldeten und einvernehmlich zwischen dem **Versicherten** und uns festgestellten Teil beschränkt. Eine etwaige zusätzliche Leistung unsererseits erfolgt lediglich auf der Grundlage eines rechtskräftigen Urteils, das dem **Versicherten** die Erstattung der aus diesem **Schadensfall** entstandenen Schäden zuerkennt.

Bleiben jedoch ausgeschlossen:

- die **Schadensfälle**, die aus einer Haftpflichtversicherung in Verbindung mit Ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen;
- die **Schadensfälle** in Bezug auf Schäden durch **kollektive Gewalttaten, Volksbewegungen, Aufruhr, Sabotage** oder **Terrorismus**. Bei einem außervertraglichen zivilrechtlichen Regress, aber mit Ausschluss der Garantie „Insolvenz“ des haftpflichtigen Dritten, sind die **Schadensfälle** durch **Terrorismus** aber nicht ausgeschlossen;

- die **Schadensfälle** in Bezug auf Schäden durch ein **Kernrisiko**;
- die **Schadensfälle** in Bezug auf Schäden durch nicht zufällige Verschmutzung;
- die **Schadensfälle** in Bezug auf den Umbau, Wiederaufbau oder Bau, darin eingeschlossen den Bau eines schlüsselfertigen **Hauses**;
- die **Schadensfälle** in Bezug auf Schäden durch einen Konstruktionsfehler oder sonstigen Planungsfehler in Bezug auf das **Gebäude** oder den **Inhalt**, von denen der **Versicherte** Kenntnis hatte und für den er nicht die gebotenen Maßnahmen ergriffen hat, um sie rechtzeitig zu beseitigen, oder die der **Versicherte** in Unkenntnis der Sachlage selbst verursacht hat. **Wir** übernehmen aber die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**;
- die **Schadensfälle** in Bezug auf Schäden, die sich aus der Abnutzung der versicherten Güter ergeben. **Wir** übernehmen aber die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**;
- die **Schadensfälle**, die auf die Entschädigung für Schäden des **Versicherten** abzielen, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, und die zumindest teilweise vorsätzlich von diesem **Versicherten** verursacht wurden;
- die Streitigkeiten wegen Nichtzahlung der Prämie, Kosten und Kündigungsabfindungen, die sich aus einem Vertragsstreit mit Ihrem Feuerversicherer ergeben;
- die **Schadensfälle** in Bezug auf Schäden infolge einer Naturkatastrophe, wenn Ihre besondere Bedingungen oder eine andere Mitteilung erwähnen, dass die Garantie „Naturkatastrophen“ des Tarifierungsbüros zur Anwendung kommt;
- die **Schadensfälle** in Bezug auf die Rechte, die dem **Versicherten** nach dem Eintreten einer Situation, die zu dem **Schadensfall** führte, abgetreten wurden;
- die **Schadensfälle** in Bezug auf die Rechte **Dritter**, die der **Versicherte** in seinem eigenen Namen geltend macht;
- die **Schadensfälle**, an denen der **Versicherte** in seiner Eigenschaft als Bürge oder Kautionssteller beteiligt ist;
- die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, der zum Zeitpunkt des Tatbestands das Alter von 16 Jahren erreicht hat, bei;
 - Verbrechen oder zu einem Verbrechen umgestuften Vergehen
 - anderen vorsätzlichen Verstößen, es sei denn, ein formell rechtskräftiger Gerichtsbeschluss hat den Freispruch verkündet;
- die Übernahme der Insolvenz des haftpflichtigen **Dritten**, wenn die Schäden an den versicherten Gütern durch einen Diebstahl, einen Diebstahlsversuch oder Vandalismus entstanden sind;
- die **Schadensfälle** in Bezug auf einen städtebaulichen Streit;
- die **Schadensfälle** in Bezug auf einen vertraglichen zivilrechtlichen Regress im Bereich des Miet- oder Wohnungsvertrags, wenn dieser Vertrag eine Regressverzichtsklausel des **Versicherten** enthält.

Artikel 2 - TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

Wir beschränken unsere Intervention entsprechend dem nachstehend genannten territorialen Geltungsbereich:

- bei **Schadensfällen** in Bezug auf versicherte Güter beschränkt sich unsere Garantie auf Belgien;
- bei **Schadensfällen** in Bezug auf **Material** und/oder **Waren** bei einer Handelsmesse beschränkt sich unsere Garantie auf die Europäische Union, außer beim außervertraglichen zivilrechtlichen Regress bei Nachbarschaftsstreitigkeiten, zivilrechtlichem Regress bei Gefährdungshaftpflicht eines **Dritten** auf der Grundlage des Gesetzes vom 30. Juli 1979 und dem vertraglichen zivilrechtlichen Regress beim Miet- oder Wohnvertrag, bei dem sich unsere Intervention auf Belgien beschränkt.

Wenn **Sie** in Belgien umziehen, gilt Ihre Garantie für längstens 60 Tage für Ihre vorherige und Ihre neue Anschrift ab dem Beginn Ihres Umzugs. Danach gilt die Garantie nur noch für die neue Risikolage. Vergessen **Sie** aber nicht, uns Ihren Umzug mitzuteilen, wie wir es in Artikel 5 der gemeinsamen Bestimmungen empfehlen.

Wenn das versicherte **Gebäude** Ihnen ebenfalls als Wohnung dient, erweitern **wir** unsere Intervention auf die Erweiterungen für Wohnungen, wie sie in Ihrer Feuerversicherung vorgesehen und beschrieben sind, nämlich:

- Garage an einer anderen Adresse, Ersatzwohnung und Altheim: in diesen Fällen beschränkt sich die Garantie auf Belgien;
- Ferienwohnung, Studentenzimmer und für eine Familienfeier genutzter Raum: in diesen Fällen gilt unsere Garantie auf der ganzen Welt.

Artikel 3 - DECKUNGSPERIODE

Wir intervenieren bei **Schadensfällen**, die in dem Zeitraum eingetreten sind, in dem die Garantie gilt. Bei einem außervertraglichen zivilrechtlichen Regress wird davon ausgegangen, dass der **Schadensfall** in dem Augenblick eingetreten ist, in dem der schadensverursachende Sachverhalt entstanden ist.

In allen anderen Fällen gilt der **Schadensfall** als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der **Versicherte**, sein Gegner oder ein **Dritter** begonnen oder vermutlich begonnen hat, gegen eine Pflicht oder gesetzliche oder vertragliche Vorschrift zu verstoßen.

Artikel 4 - BETRÄGE UNSERER GARANTIE

Unsere Garantie ist auf die folgenden Beträge begrenzt. Diese Beträge verstehen sich pro **Schadensfall** unabhängig von der Anzahl der am **Schadensfall** beteiligten **Versicherten**:

- | | |
|--|------------|
| • Strafrechtliche Verteidigung: | 25.000 EUR |
| • Gnadengesuch: | 25.000 EUR |
| • Vorschuss der strafrechtlichen Kautions im Ausland: | 12.500 EUR |
| • Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress: | 25.000 EUR |
| • Vertraglicher zivilrechtlicher Regress beim Miet- oder Wohnungsvertrag: | 25.000 EUR |
| • Insolvenz des haftpflichtigen Dritten : | 7.500 EUR |
| • Vertragliche Streitigkeiten mit dem Brandversicherer: | 25.000 EUR |
| • Unterstützung bei einem Gegengutachten bezüglich der versicherten Güter: | 6.250 EUR |
| • Vorschuss der Selbstbeteiligung der Haftpflichtversicherung des haftpflichtigen Dritten : | 1.250 EUR |

Wenn ein anderer **Versicherter** als **Sie** selbst Rechte gegen einen anderen **Versicherten** geltend machen will, gilt die Garantie nicht.

Wenn mehrere **Versicherte** an demselben Schadensfall beteiligt sind, teilen **Sie** uns die Rangfolge beim Ausschöpfen des Versicherungsbetrags mit.

Wenn ein **Schadensfall** unter mehrere Rechtsschutzgarantien fällt, die kraft dieses Vertrags und Ihrer Sonderbedingungen gedeckt sind, wird Ihnen nur einer der Beträge unserer Garantie zur Verfügung stehen.

Die Zuständigkeit der Gerichte und Gerichtshöfe sind im Gerichtsgesetzbuch und in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geregelt.

A. Wir übernehmen:

abhängig von den erbrachten Leistungen zur Lösung des versicherten **Schadensfalls**, die Kosten für diesen **Schadensfall**, nämlich:

- die Kosten für die Anlegung und Bearbeitung der Akte durch uns;
- die Kosten für ein Gutachten;
- die Kosten für gerichtliche und außergerichtliche Verfahren, die der **Versicherte** tragen muss, darin eingeschlossen die Gerichtskosten für Strafprozesse, die Kosten für ein Vollstreckungsverfahren und die Kosten für die Zustimmung zu einer Mediationsvereinbarung;
- die Gerichtskosten der gegnerischen Partei, wenn der **Versicherte** vom Gericht zu deren Erstattung aufgefordert wird;
- die Honorare und Kosten der Gerichtsvollzieher;
- die Honorare und Kosten eines von der föderalen Vermittlungskommission, wie sie per Gesetz eingerichtet wurde, zugelassenen Mediators;
- die Kosten und Honorare eines einzigen Anwalts, Sachverständigen oder jeder Person, die die erforderliche Qualifikation zur Verteidigung, Vertretung oder Wahrung der Interessen des **Versicherten** besitzt; der Versicherungsschutz wird bei einem Wechsel nicht gewährt, es sei denn, der **Versicherte** ist aus Gründen, die er nicht beeinflussen kann, gezwungen, einen anderen Anwalt, Sachverständigen oder jede sonstige Person zu konsultieren, die die erforderliche Qualifikation für die Verteidigung, Vertretung und Wahrung der Interessen des **Versicherten** besitzt.

Wenn die Aufstellung der Kosten und Honorare des Anwalts, Sachverständigen oder jeder sonstigen Person, die die erforderliche Qualifikation für die Verteidigung, Vertretung und Wahrung der Interessen des **Versicherten** besitzt, unnormal hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte**, die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht anzurufen, um auf unsere Kosten über diese Aufstellung zu urteilen. Andernfalls behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Intervention entsprechend dem erlittenen Nachteil zu begrenzen;

- die angemessenen Reise- und Aufenthaltskosten des **Versicherten**, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich vorgeschrieben oder durch Gerichtsentscheidung angeordnet wird.

Unsere Intervention umfasst die Mehrwertsteuer, die der **Versicherte** nach seinem Mehrwertsteuerstatut nicht zurückfordern kann.

B. Wir übernehmen nicht:

- die vom **Versicherten** vor der **Schadensfall**meldung oder später aufgewendeten Kosten und Honorare, ohne dass diese uns mitgeteilt wurden;
- die zusätzlichen Kosten wie Reise- und Aufenthaltskosten, wenn der **Versicherte** zum Zweck eines Verfahrens in Belgien einen Anwalt, Sachverständigen oder jede sonstige Person, die die erforderliche Qualifikation besitzt und im Ausland niedergelassen ist, für seine Verteidigung, Vertretung oder Geltendmachung seiner Interessen wählt;
- die Geldstrafen, Geldbußen, Zuschlagzehntel, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft;
- den Beitrag an den Hilfsfonds für Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten sowie die Eintragungskosten;
- die **Schadensfälle**, wenn der Haupteinsatz 250 EUR nicht überschreitet;
- die **Schadensfälle** aus der Garantie „Unterstützung bei Gegengutachten bezüglich der versicherten Güter“, deren Streitwert 2.500 EUR nicht überschreitet. Wenn der Streitwert 2.500 EUR nicht überschreitet, leisten **wir** dem Kunden aber Hilfe im Rahmen unseres internen Managements;
- die Kosten und Honorare für ein Verfahren am Kassationshof, dessen Streitwert 1.250 EUR nicht überschreitet;
- die Kosten und Honorare für ein Verfahren vor einem inter- oder übernationalen Gericht oder vor dem Verfassungsgericht.

Artikel 5 - PFLICHTEN DER PARTEIEN

A. Unsere Pflichten im **Schadensfall**

Ab dem Moment, zu dem die Garantie zur Anwendung kommt, und innerhalb ihrer Grenzen verpflichten **wir** uns:

- den Vorgang bestmöglich für den **Versicherten** zu bearbeiten;
- den **Versicherten** über den Fortgang seines Vorgangs zu unterrichten.

B. Ihre Pflichten im **Schadensfall**

Wenn **Sie** diesen Pflichten nicht nachkommen, senken oder streichen **wir** die Entschädigungen und/oder Interventionen und/oder zu zahlenden Kosten oder fordern von Ihnen die Erstattung der Entschädigungen und/oder Interventionen und/oder gezahlten Kosten im Rahmen des **Schadensfalls**.

Bei einem **Schadensfall** verpflichten **Sie** sich selbst oder gegebenenfalls der **Versicherte**:

- den **Schadensfall** zu melden:
 - uns umgehend und auf jeden Fall so schnell, wie dies angemessenerweise möglich ist, den **Schadensfall**, seine genauen Umstände, den Umfang des Schadens und der Schädigungen, die Identität von Zeugen und Opfern, seine bekannten oder vermuteten Ursachen sowie jede andere Versicherung mitzuteilen, die denselben Gegenstand hat oder sich auf dieselben Güter bezieht.
- mit uns bei der Abwicklung des **Schadensfalls** zusammenzuarbeiten:
 - uns umgehend alle relevanten Dokumente und alle erforderlichen Auskünfte für eine reibungslose Bearbeitung des Vorgangs mitzuteilen und uns zu ermächtigen, uns diese zu beschaffen; hierzu sammeln Sie nach dem Auftreten des **Schadensfalls** alle Belege des Schadens;
 - unseren Vertreter oder Sachverständigen zu empfangen und ihnen bei ihren Feststellungen zu helfen;
 - uns alle Vorladungen, Klageschriften, gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung zu übermitteln;
 - persönlich bei den Anhörungen zu erscheinen, bei denen Ihr Erscheinen oder das Erscheinen des **Versicherten** zwingend erforderlich ist;
 - uns den Namen und die Anschrift gewählten Beraters rechtzeitig mitzuteilen, damit wir Verbindung zu ihm aufnehmen und ihm die Akte übermitteln können, die **wir** vorbereitet haben;
 - uns über den Fortgang des Vorgangs gegebenenfalls durch Ihren Berater zu informieren. Andernfalls sind **wir**, nachdem **wir** Ihren Anwalt an diese Pflicht erinnert haben, im Verhältnis zu dem erlittenen Nachteil durch fehlende Informationen von unseren Pflichten entbunden;
 - alle sachdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Schadensfolgen zu mindern;
- niemals ohne unsere vorhergehende Zustimmung dem Betrag einer Kosten- und Honoraraufstellung zuzustimmen;
- wenn Ihnen Kosten oder Aufwendungen gezahlt werden, die uns zustehen, uns diese zu erstatten und das Verfahren oder die Vollstreckung auf unsere Kosten und nach unserer Meinung so lange fortzuführen, bis **Sie** diese Erstattungen erwirkt haben.

Artikel 6 - FREIE WAHL DES ANWALTS ODER SACHVERSTÄNDIGEN

Wir behalten uns das Recht vor, alle Schritte zu ergreifen, um den **Schadensfall** außergerichtlich zu beenden.

Wir informieren den **Versicherten** über die Möglichkeit, ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren einzuleiten oder sich daran zu beteiligen.

Im Fall eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens hat der **Versicherte** die freie Wahl des Anwalts, Sachverständigen oder jeder sonstigen Person, die die erforderliche Qualifikation zur Verteidigung, Vertretung oder Wahrung seiner Interessen besitzt.

Wenn mehrere **Versicherte** gleiche Interessen haben, einigen sie sich auf die Bestellung eines einzigen Anwalts oder Sachverständigen. Andernfalls können **Sie** diesen Berater frei wählen.

Wir sind auf keinen Fall für die Tätigkeiten der Berater (Anwälte, Sachverständige ...), die für den **Versicherten** tätig sind, haftbar.

Artikel 7 - INTERESSENKOLLISION

Jedes Mal, wenn ein Interessenkollision zwischen dem **Versicherten** und uns auftritt, hat der **Versicherte** das Recht, einen Anwalt oder jede sonstige Person, die die erforderliche Qualifikation für die Verteidigung seiner Interessen besitzt, zu wählen.

Artikel 8 - OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, kann der **Versicherte** bei einer Meinungsverschiedenheit mit uns über das Vorgehen, um einen Schaden beizulegen, einen Anwalt seiner Wahl konsultieren, nachdem **wir** ihm unseren Standpunkt oder unsere Weigerung, seiner These zu folgen, mitgeteilt haben.

Wenn der Anwalt unsere Meinung bestätigt, erstatten **wir** die Hälfte der Kosten und Honorare für diese Konsultation.

Wenn der **Versicherte** gegen die Meinung dieses Anwalts auf eigene Kosten ein Verfahren anstrengt und ein besseres Ergebnis als dasjenige erzielt, das er erhalten hätte, wenn er unserem Standpunkt gefolgt wäre, gewähren **wir** unsere Garantie und erstatten den Restbetrag der Kosten und Honorare der Konsultation.

Wenn der Anwalt die These des **Versicherten** bestätigt, gewähren **wir** unsere Garantie einschließlich der Kosten und Honorare der Konsultation unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

Artikel 9 - FORDERUNGSÜBERGANG

Wir sind in die Rechte des **Versicherten** zur Eintreibung der Beträge, die wir übernommen haben, und unter anderem zur eventuellen Verfahrensentzündung eingetreten.

Artikel 10 - VERJÄHRUNG

Die Verjährungsfrist für jede Klage, die auf einem Versicherungsvertrag beruht, beträgt drei Jahre.

Die Frist beginnt ab dem Tag des Ereignisses, das die Klage absichert.

Wenn aber derjenige, dem die Klage obliegt, beweist, dass er von diesem Ereignis erst zu einem späteren Datum erfahren hat, beginnt die Frist erst ab diesem Datum, überschreitet aber nicht 5 Jahre ab dem Ereignis, hiervon ausgenommen ist ein Betrugsfall.

Artikel 11 - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Die in dieser Garantie aufgenommenen Bedingungen werden durch die gemeinsamen Bestimmungen ergänzt und weichen nur dann ab, wenn diese Bedingungen anders lautend sind.

TITEL V - GEMEINSAMER TEIL FÜR ALLE GARANTIE

Vergessen Sie nicht, das Versicherungsangebot korrekt auszufüllen. **Wir** machen **Sie** auf die Bedeutung dieser Verpflichtung aufmerksam. Bei Auslassungen oder Ungenauigkeiten verringern oder verweigern **wir** unser Eintreten den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend.

Wenn **Sie** das System der Abweichung von der **Verhältnisregel** nutzen, das **wir** Ihnen angeboten haben, einschließlich des Rasters, müssen **Sie** es korrekt anwenden.

Für das **Gebäude** wird die Entschädigung zum **Neuwert** berechnet, wenn **Sie** Eigentümer sind, und zum **Realwert**, wenn **Sie Mieter** sind und **Sie** vermeiden die **Verhältnisregel**.

Wenn **wir** die Versicherungssummen festlegen:

Wenn **wir** den Wert des **Gebäudes** bewerten und wenn **Sie** es mindestens auf der Grundlage dieser Bewertung versichert haben, profitieren **Sie** von einer Entschädigung in Höhe der Versicherungssummen und vermeiden die **Verhältnisregel**.

Wenn **Sie** die Versicherungssummen selbst festlegen:

Für das **Gebäude** und den **Inhalt** müssen die Versicherungssummen den Werten entsprechen, die in der unten erwähnten Rubrik „Schätzung der Schaden“ angegeben sind, damit sie ausreichen.

Geschieht dies nicht, wird, wenn sich zum Zeitpunkt des Schadens herausstellt, dass die Versicherungssummen unzureichend sind, zumindest wenn **Sie** eine Erstrisikoversicherung abgeschlossen haben, die **Verhältnisregel** innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen angewandt.

Artikel 1 - SCHÄTZUNG DER SCHÄDEN

Außerhalb der Haftpflichtgarantien, bei denen die Schätzung der Schäden und der Betrag der Entschädigung gesetzlich festgesetzt werden und bei denen der **Realwert** des Gutes berücksichtigt wird, sind folgende Regeln anwendbar:

Schätzungsmodalitäten

Gebäude	<p>Neuwert ohne Abzug der Abnutzung des beschädigten Gegenstandes oder des beschädigten Teils, außer für den Prozentsatz der Abnutzung, der 30 % des Neuwerts überschreitet.</p> <p>Wir decken jedoch niemals die Schäden am Gebäude oder am Gebäudeteil, dessen Abnutzungssatz 40 % überschreitet.</p>
----------------	---

<p>Inhalt</p>	<p>Neuwert ohne Abzug des Abnutzungsgrades, es sei denn, er überschreitet die oben genannten Prozentsätze. Es werden allerdings bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Realwert: <ul style="list-style-type: none"> - Wäsche und Kleidungsstücke, - einem Versicherten anvertrauter Hausrat, - Material, außer wenn es sich um elektrisches, elektronisches oder EDV- Material handelt, - Waren, die den Kunden gehören; <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der nachstehenden Entschädigungsmodalitäten für Schäden an elektrischen, elektronischen und EDV-Geräten: <ul style="list-style-type: none"> - wenn das Gerät zu reparieren ist, übernehmen wir die Reparaturrechnung, aber unter Berücksichtigung des MwSt.-Systems des Versicherten, - wenn das Gerät, das zu dem Material gehört, nicht zu reparieren ist, wenden wir während 3 Jahren keine Abnutzungen an, soweit es ersetzt wird. <p>Wenn es mehr als 3 Jahre alt ist oder wenn es nicht ersetzt wird, ziehen wir eine Pauschalabnutzung von 5 % pro Jahr ab, ab seinem Kaufdatum. Dieser Abnutzungssatz darf 80 % nicht überschreiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn das Gerät, das zu dem Inhalt für partiellen Privatgebrauch gehört, nicht zu reparieren ist, entschädigen wir nach dem Neuwert, - wenn das Gerät, das zu den Waren gehört, nicht zu reparieren ist und außer wenn diese der Kundschaft gehören, entschädigen wir nach dem Tageswert. <p>Die Entschädigung vor Abzug der Selbstbeteiligung darf den Preis für den Ersatz eines neuen Gerätes mit vergleichbarer Leistung nicht überschreiten.</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Tageswert: <ul style="list-style-type: none"> - Waren, es sei denn, sie gehören der Kundschaft, - Erzeugnisse aus Landbau, Weinbau, Garten- oder Obstbau, - Feldernten in Höhe von maximal 4 % der gesamten Versicherungssumme für das Gebäude und den Inhalt, - Feldmühlen in Höhe von maximal 2 % der gesamten Versicherungssumme für das Gebäude und den Inhalt, - Wertgegenstände, - Tiere ungeachtet ihres Wettbewerbs- oder Konkurrenzwertes;
----------------------	---

Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • zum Verkaufswert: <ul style="list-style-type: none"> - Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, - selbstfahrende Gartenbaumaschinen, - Kraftfahrzeuge mit 2 oder 3 Rädern, - Spezialgegenstände und Juwelen, wenn es sich um Waren handelt, es sei denn, dass ein anderer Wert ausdrücklich zwischen Ihnen und uns vereinbart wurde; • zum Ersatzwert: <ul style="list-style-type: none"> - Spezialgegenstände und Juwelen, wenn es sich nicht um Waren handelt, es sei denn, dass ein anderer Wert ausdrücklich zwischen Ihnen und uns vereinbart wurde; • nach dem Wert der materiellen Wiederzusammensetzung: <ul style="list-style-type: none"> - Kopien von Archiven, Dokumenten, Geschäftsbüchern, Plänen, Modellen und sonstigen Informationsträgern.
---------------	--

Empfehlung

Im Laufe des Vertrags raten **wir** Ihnen, mit Ihrem Vermittler regelmäßig eine Bestandsaufnahme vorzunehmen, um bei Bedarf die Versicherungssummen dem Wert der **bezeichneten Güter**, auf die sie sich beziehen, anzupassen.

Artikel 2 - SELBSTBETEILIGUNG

In jedem Schadensfall gilt außer für die Rechtsschutzgarantie eine **Selbstbeteiligung** von 245,82 EUR.

Dieser Betrag wird automatisch angepasst nach dem Verhältnis zwischen:

- der im Monat, der dem Schadensfall vorangeht, geltenden Verbraucherpreisindexziffer
- und
- der Indexziffer des Monats Januar 2016, d. h. 237,27 (Grundlage 100 im Jahre 1981).

Die **Selbstbeteiligung** wird von der Entschädigung vor der eventuellen Anwendung der **Verhältnisklausel** abgezogen.

Wenn Sie jedoch haftbar gemacht werden, gilt die **Selbstbeteiligung** ausschließlich für **Sachschäden**.

In Bezug auf die Garantie „Naturkatastrophen“ (AXA und Tarifierungsbüro) gilt jedoch eine spezielle **Selbstbeteiligung** im Sinne der betreffenden Garantie.

Wir machen Sie auch auf die Tatsache aufmerksam, dass im Schadensfall die Anwendung der vereinbarten **Selbstbeteiligung** die Anwendung einer Selbstbeteiligung, die ein anderer Versicherungsvertrag vorsieht, nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 3 - ENTSCHÄDIGUNGSMODALITÄTEN

Bei Wiederaufbau oder Wiederherstellung des beschädigten **Gebäudes** werden, nach Zahlung der ersten Entschädigungstranche, die späteren Tranchen nur mit dem Fortschreiten des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung ausgezahlt, soweit die erste Tranche erschöpft ist.

Wenn der **Versicherte** das beschädigte **Gebäude** nicht wieder aufbaut, wieder herstellt oder ersetzt, bezahlen wir, gemäß dem **Gesetz**, 80 % des **Neuwerts**, abzüglich der eventuellen **Abnutzung**.

Die Entschädigung für das beschädigte **Gebäude**, berechnet am Datum des Schadensfalls, wird erhöht je nach der etwaigen Erhöhung der Indexziffer zwischen dem Tag des Schadensfalls und dem Ablauf der normalen Wiederaufbaufrist, ohne dass die auf diese Weise erhöhte Gesamtentschädigung 120 % der ursprünglich festgesetzten Entschädigung noch die Gesamtkosten des Wiederaufbaus überschreiten darf. Die am Tag des Schadensfalls geltende Indexziffer stimmt mit der zu diesem Zeitpunkt letztbekannten Indexziffer überein.

Artikel 4 - STEUERN

- Alle steuerlichen Abgaben, die eventuell durch die Entschädigung anfallen, werden vom **Begünstigten** getragen.
- Die MwSt. wird nur erstattet, wenn ihre Zahlung und ihre Nichteintreibung belegt werden.

Artikel 5 - AUTOMATISCHE ANPASSUNG

- Außer bei der Rechtsschutzgarantie, für die keine automatische Anpassung zur Anwendung kommt, werden die Versicherungssummen, die Prämie und die Entschädigungsgrenzen am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie automatisch angeglichen, gemäß dem Verhältnis zwischen:
 - der geltenden Baukostenindexziffer, die alle sechs Monate von einem von Assuralia (Fachverband der Versicherungsunternehmen) ernannten Gremium unabhängiger Sachverständiger festgesetzt wird, ABEX-Indexziffer genannt

und

- der in den besonderen Bedingungen angegebenen ABEX-Indexziffer, was die Versicherungssummen und die Prämie betrifft
- der ABEX-Indexziffer 744, was die Entschädigungsgrenzen betrifft.

Im Schadensfall ersetzt die jüngste Indexziffer für die Berechnung der Versicherungssummen und der Entschädigungsgrenzen die für die Festsetzung der Prämie am letzten jährlichen Fälligkeitsdatum berücksichtigte Indexziffer.

- Die für die außervertraglichen Haftpflichtversicherungen geltenden Versicherungssummen sind jedoch während der ganzen Dauer des Vertrags an die Verbraucherpreisindexziffer gebunden, wobei die Grundindexziffer diejenige vom Januar 2016 ist, d. h. 237,27 (Grundlage 100 im Jahre 1981). Die im Schadensfall anwendbare Indexziffer ist die des Monats vor dem Monat des Eintritts des Schadensfalls.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken;
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals;
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware;
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie;
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

